

## **Hausordnung und Regelung für den Gebrauch des Terrains und des Schwimmbades**

1. Die einzelnen Appartements dürfen maximal mit jeweils 6 Personen belegt werden.
2. Das Betreten des Geländes und Benutzen der Einrichtungen ist ausschliesslich den Bewohnern der Appartements Wijk de Brabander 131-150 vorbehalten.
3. Alle Einrichtungen sowohl innerhalb der Appartements als auch auf dem Gemeinschaftsgrundstück sind äusserst pfleglich zu behandeln. Beschädigungen führen zu Schadenersatzansprüchen gegen den Verursacher bzw. den Aufsichtspflichtigen.
4. Die Nutzung des Schwimmbades geschieht ausschliesslich auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortlichkeit ohne irgendwelche Ersatzansprüche weder gegen die einzelnen Eigentümer noch die Eigentümergemeinschaft.
5. Vor dem Betreten und Verlassen des Schwimmbades muss der jeder Wohnung zur Verfügung gestellte Schlüssel benutzt werden, den man während des Aufenthaltes im Schwimmbad bei sich behalten muss. Jeder Benutzer des Schwimmbades muss sich davon überzeugen, dass nach dem Betreten und Verlassen des Schwimmbades die Zugangstür verschlossen ist.
6. Jeder Benutzer wird dringend gebeten, vor dem Baden die vorhandene Dusche zu benutzen.
7. Die Mitnahme von Schlauchbooten, Luftmatratzen usw. in das Schwimmbad ist verboten. Das Schwimmbad ist kein Spielplatz.
8. Das Ausüben von Ballsportarten – wie Fussball spielen – ist nur Kindern erlaubt, wenn leichte und weiche Bälle benutzt werden. Jugendliche und Erwachsene werden gebeten, das neben der Durchgangstür gelegene Terrain zu benutzen.
9. Es ist nicht erlaubt, Zelte, Anhänger, Mopeds, Motorräder oder sonstige transportable Einrichtungsgegenstände – egal welcher Grösse – auf dem Gelände aufzustellen. Dasselbe gilt auch für das Spannen von Wäscheleinen und Antennen.
10. Hunde müssen an der Leine und dicht bei der Wohnung gehalten und festgemacht werden. In diesem Zusammenhang bitten wir dringend darum, dass die Bewohner dafür sorgen, dass ihre Haustiere ihre Bedürfnisse weder im Haus noch auf dem Grundstück verrichten.
11. Das Nichtbefolgen der Regeln kann zum Ausschluss vom Gebrauch der Einrichtungen führen.